

Richtlinien der Bezuschussung von Vereinen/Verbänden mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern

1.1 Förderungszweck

Grundgedanke der Vereinsmanager-Bezuschussung ist die Förderung qualifizierter Management-tätigkeit im Verein/Verband.

Grundlage der Bezuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Vereinsmanager und die in der Bestandserhebung angegebene Anzahl der Mitglieder.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland-Pfalz sein.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Kinder/Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes beschlossenen Mindestmitgliedsbeitrag nicht unterschreiten.

Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.

Der Verein/Verband gestattet dem zuständigen regionalen Sportbund durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.

Der Verein/Verband muss mindestens einen lizenzierten Vereinsmanager mit gültiger DOSB-Lizenz (ab 18 Jahre) unter Vertrag haben.

Zwischen Verein/Verband und Vereinsmanager muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein. Der Vertrag muss für nebenamtlich tätige Vereinsmanager im jeweiligen Bezuschussungsjahr vom 01.01. bis 31.12. gültig sein. Sind Vereinsmanager in mehreren Vereinen/Verbänden tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Vereinsmanager ein Zuschuss gewährt werden. Vertragsformulare sind bei den regionalen Sportbünden erhältlich.

1.3 Der Umfang der Förderung

Der Verein erhält pro nebenamtlich tätigem lizenziertem Vereinsmanager eine Jahrespauschale, die sog. VM-Pauschale. Darüber hinaus erhalten Vereine für jedes Mitglied einen Festbetrag.

Für hauptamtlich tätige lizenzierte Vereinsmanager (d.h. Vereinsmanager, die in einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen) erhält der Verein einen Festbetrag pro Stunde in Abhängigkeit vom Arbeitsumfang (Stunden).

Voraussetzung ist, dass der Arbeitsvertrag zzgl. einer Arbeitsplatzbeschreibung dem regionalen Sportbund vorliegt.

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Landessportbund festgelegt.

1.4 Der Vereinsmanager im Verband

Für Vereinsmanager in „kleinen“ Fachverbänden (keine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle) auf Landes- oder Sportbundebebene können Zuschüsse beantragt werden.

Pro Verband kann ein Vereinsmanager mit der VM-Pauschale anerkannt werden.

Hauptamtlich tätige Vereinsmanager in Fachverbänden werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

1.5 Antrag, Bewilligung, Auszahlung

Die Beantragung erfolgt online über das Portal des zuständigen regionalen Sportbundes.

Der Jahressammelantrag muss bis zum 31.03. des Bezuschussungsjahres online abgeschlossen und bei hauptamtlichen Vereinsmanagern mit einer Kopie des Lohnsteuernachweises des Vorjahres – alternativ die Meldebescheinigung zur Deutschen Rentenversicherung - beim zuständigen Sportbund – möglichst per eMail - eingegangen sein.

Grundlage für die Bezuschussung (Lizenzgültigkeit und Vertragslaufzeit) ist jeweils das Vorjahr des Bezuschussungsjahres.

Verbände können beim zuständigen Sportbund die Jahressammelanträge anfordern.

Jeder antragstellende Verein/Verband erhält einen Bewilligungsbescheid vom zuständigen Sportbund.

Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Mai/Juni bzw. im Oktober/November vom Landessportbund Rheinland-Pfalz an den Verein/Verband überwiesen.

Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein/Verband.

1.6 Prüfung der Zuschussverwendung

Der Verein/Verband ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Entlohnung/Honorierung sowie für nachgewiesenen Aufwandsersatz (Fahrtkosten, Porto, Telefon, Fax) der im Verein/Verband tätigen Vereinsmanager mit und ohne Lizenz zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.

Das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben über die Tätigkeit des Vereinsmanagers.

Der zuständige Sportbund ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen/Verbänden zu überprüfen.

Bei Zuwiderhandlung des Vereins/Verbandes gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Bei Zuwiderhandlung des Vereinsmanagers gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

1.7 Rechtsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.